

etwa, wie Rekurrent behauptet, erforderlich, daß vom Drittschuldner bereits eine fällige Rate des gepfändeten Lohnes in Abzug hätte gebracht werden sollen. In dieser Vorkehr läge eine Handlung, die nicht mehr zum Pfändungsakte selbst als integrierender Bestandteil gehört, sondern die als Folge und in Nachachtung desselben vorgenommen wird.

Die Frage ist also die, ob der Gläubiger, nachdem die für ihn vollzogene Pfändung auf sein Begehren aufgehoben worden ist, in der gleichen Betreibung die Vornahme einer neuen Pfändung verlangen könne, oder ob nicht durch ein solches Begehren um Rückgängigmachung der Pfändung die Betreibung überhaupt dahinfalle. Mit Recht hat die Vorinstanz im Sinne der letztern Alternative entschieden. Man hat es eben hier nicht mit der bloßen Zurückziehung des Antrages um Vornahme einer Betreibungshandlung zu thun (wie beim Rückzug des Pfändungs-, Verwertungs- oder Konkursbegehrens), sondern mit der **Aufhebung** der vorgenommenen Betreibungshandlung selbst. Die Befugnis, eine solche Aufhebung nach Belieben zu verlangen, um dann später die Dienste der Behörde für die nämliche Betreibungshandlung neuerdings in Anspruch zu nehmen (sofern dieselbe überhaupt noch möglich ist), kann zum mindesten im Falle der Pfändung dem Gläubiger nicht zustehen. Weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Sinne und Zwecke des Gesetzes, und speziell dessen Art. 88 läßt sich eine solche Befugnis ableiten. Sie würde auch in der Praxis zu Inkonvenienzen, wie ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Betreibungsämter, Schädigung der Interessen dritter Gläubiger etc., führen. So wäre es z. B. auf diese Weise möglich, die Frist, während der allein gesetzlich eine Pfändung Bestand haben soll, durch Verzicht auf diese und nachheriges neues Pfändungsbegehren illusorisch zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

56. Entscheid vom 28. Juni 1902 in Sachen Dschwald und Genosse.

Aufnahme einer Retentionsurkunde. Beschwerde der Aftermieter dagegen, dass ihnen gehörende Gegenstände in das Verzeichnis aufgenommen wurden. Anwendbarkeit des Verfahrens nach Art. 106-109 und 155 Sch.- u. K.-Ges.

I. J. Knecht hat in einer dem Moses Picard gehörenden Liegenschaft in Zürich eine Wohnung gemietet und einen Teil derselben den Rekurrenten Dschwald und Moser in Aftermiete gegeben. Die letzteren brachten eigenen Hausrat in die untergemieteten Lokale. In der Folge ließ der Eigentümer Picard für eine Mietrate von 235 Fr., die ihm Knecht schuldet, durch das Betreibungsamt Zürich III eine Retentionsurkunde aufnehmen, die sämtliche in der fraglichen Wohnung befindlichen Mäten — mit Einschluß derjenigen der Aftermieter — umfaßt.

Daraufhin erhoben Dschwald und Moser Beschwerde gegen die Retention der von ihnen eingebrachten Objekte, indem sie geltend machten, daß sie ihre vertraglichen Verpflichtungen gegen den Aftermieter bis auf den letzten Tag erfüllt hätten, was sie auch urkundlich nachwiesen.

II. Mit dieser Nachweise, führte die untere Aufsichtsbehörde in ihrem abweisenden Entscheide aus, sei es noch nicht getan. Vielmehr habe das eingebrachte Gut — mit Ausnahme der in Art. 92 des Betreibungsgesetzes aufgeführten Gegenstände — dem Obervermieter stets dann, wenn der Aftervermieter nicht beweise, daß sein Eigentumsrecht an den betreffenden Mäten dem Obervermieter habe bekannt sein müssen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde, an die Dschwald und Moser rekurrirten, hieß mit Entscheid vom 8. März 1902 unter näherer Begründung die erstinstanzliche Rechtsauffassung gut, wobei sie noch bemerkte, daß übrigens nach § 72 Ziff. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes über die streitige Frage der Richter im beschleunigten Verfahren zu entscheiden habe.

III. Gegen das obergerichtliche Erkenntnis erfolgte rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Retentionsurkunde wurde aufgenommen gegen den Mieter Knecht als Schuldner einer von ihm eingeforderten Mietzinsrate. Die Rekurrenten als Mieter stehen somit diesem Akte provisorischer Beschlagnahme, der sich lediglich gegen ihren Vermieter richtet, in der Stellung von Drittparteien gegenüber. Ihr Begehren, die fraglichen Objekte aus der Retention zu entlassen, gründet sich nicht darauf, daß es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Retentionsurkunde fehle, sondern darauf, daß genannte Objekte, weil ihr Eigentum, nicht in die Urkunde einbezogen werden können. Es handelt sich also um Drittansprüche in dem gegen Knecht eröffneten Exekutionsverfahren, über welche Ansprüche die Gerichte und nicht die Aufsichtsbehörden zu entscheiden befugt sind (Art. 106—109 und 155 des Betreibungsgesetzes). Erstere werden also gegebenen Falls darüber zu befinden haben, ob die streitigen Platen Eigentum der Rekurrenten seien, und wenn ja, ob nicht dennoch ein entgegenstehendes Retentionsrecht des Obervermieters Picard diesem gegenüber deren Vindikation ausschliesse.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit
vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

57. Urteil vom 26. September 1902 in Sachen
Golliez gegen Bern.

Nichtanwendbarkeit des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs im Administrativ-Verfahren. — Beschwerden über ungleiche Behandlung mit Bezug auf die Handels- und Gewerbefreiheit sind vom Bundesrate, nicht vom Bundesgericht zu beurteilen. Art. 189 Ziff. 3 Org.-Ges.

A. Am 22. Juni 1887 ist dem Apotheker F. Golliez in Murten von der Sanitätsdirektion des Kantons Bern die gestützt auf Art. 8 des bernischen Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 nachgesuchte Bewilligung erteilt worden, nebst andern Präparaten den von ihm erstellten Eisencognac in bernischen Zeitungen und Kalendern als Arznei-